



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 13/14-09/14

Gremium:

Stadtrat

federführendes Amt: Rechts- u. Ordnungsamt

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	16.04.2014	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	16.04.2014	ausgefertigt am:	17.04.2014		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	23	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	17	dagegen:	3	Enthaltungen:	3

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss möge dem Stadtrat am 16.04.2014 die Beschlussfassung der Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2014 in der als Anlage beigefügten Fassung empfehlen.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:

<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>Dafür</i>	<i>Dagegen</i>	<i>Enthaltung</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	02.04.2014	nö.	9	1	1		x
SR	16.04.2014	ö.	17	3	3		x

Fassung vom: 21.02.2014

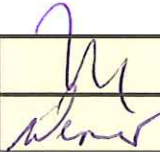
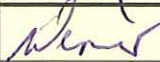
Dateiname: Vorlage SR13April_Verkaufsoffene Sonntage

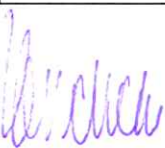
23.04.14

rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 01.12.2010 (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG).

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	4.4.14
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	08.04.2014



Wendsche

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 des SächsLadÖffG können Gemeinden abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG das Öffnen von Verkaufsstellen und das gewerblich Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen in der Zeit zwischen 12.00 bis 18.00 Uhr durch Rechtsverordnung gestatten.

Bei der Entscheidung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2014 wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, dass der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe erkennbar die Regel sein muss, berücksichtigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 sind Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe möglich, dabei muss der der Sonntagsöffnung zu Grunde liegende Anlass aber im hinreichenden, den Ausnahmen von der Arbeitsruhe rechtfertigenden öffentlichem Interesse liegen und ein Schutzgut berühren, welches ebenso wie der Sonntagsschutz Verfassungsrang genießt. Dies wird durch die Einbeziehung der Schutzgüter wie Familie, Kunst und Kultur sowie Vereinigungsfreiheit in den Prüfungs- und Abwägungsprozess erfüllt. Berücksichtigt wurde aber auch das geänderte Freizeitverhalten, insbesondere gemeinschaftliche familiäre Unternehmungen. Keine Berücksichtigung fanden rein wirtschaftliche Interessen von Verkaufsstelleninhabern oder rein alltägliches Erwerbsinteresse von Käufern.

Bei der Auswahl der Anlässe wurde darauf geachtet, dass durch diese selbst und nicht erst durch die Ladenöffnung größere Besucherzahlen auch aus dem Umland angezogen werden. Die Anlässe wurden auch so ausgewählt, dass mit der Freigabe der vier über das Jahr verteilt liegenden verkaufsoffenen Sonntage der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe erkennbar die Regel ist.

Fassung vom: 04.04.2014

Dateiname: Vorlage SR_13/14-09/14



23.04.14

Durch die Übernahme des im SächsLadÖffG vorgegebenen Öffnungszeitenrahmens zwischen 12.00 und 18.00 Uhr in die Verordnung wird gewährleistet, dass die Zeiten des Hauptgottesdienstes von der Sonntagsöffnung ausgenommen sind.

Die Freigabe des 22.06.2014 erfolgt aus Anlass der 27. „Kasperlade“. Im Rahmen der „Kasperlade“ finden zahlreiche Veranstaltungen in Radebeul-Ost insbesondere im Bereich Kulturbahnhof, Sidonienstraße, Hauptstraße statt, die eine stetig wachsende Anzahl von großen und kleinen Besuchern anziehen. Auch der Verein „Handel und Gewerbe in Radebeul-Ost e.V.“ beabsichtigt, sich in diesem Jahr mit eigenen Aktivitäten an dem nunmehr in Radebeul-Ost stattfindenden Puppenspielfest zu beteiligen.

Anlass für die Freigabe des 21.09.2014 ist das am 20.09. und 21.09.2014 stattfindende Schmalspurbahnfestival mit der Löbnitzgrundbahn. Dieses Festival findet traditionell nun schon zum 10. Mal statt und zieht mit vielen Aktivitäten im Bereich des historischen Güterbodens, des Kulturbahnhofes und entlang der Strecke der Löbnitzgrundbahn tausende Besucher und Dampflokfans aus Nah und Fern an. Das diesjährige Fest steht ganz im Zeichen der 130-jährigen Streckengeschichte der Dampfbahn, die weithin als „Löbnitzdackel“ bekannt ist.

Aus Anlass des Familienweihnachtsmarktes in Radebeul-Altköschzenbroda sollen der 1. und der 3. Adventsonntag als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt werden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, dass grundsätzlich nicht zwei aufeinanderfolgende Sonntage freigegeben werden dürfen, wurde bei dieser Entscheidung ausdrücklich berücksichtigt.

Der Familienweihnachtsmarkt hat sich traditionell entwickelt und zieht mit seinen umfangreichen kulturellen Veranstaltungen für die ganze Familie und insbesondere für Kinder eine sehr große Zahl von Radebeulern, Besuchern aus dem Umland und Touristen an.

Der Besuch des Weihnachtsmarktes gehört in vielen Familien zur Tradition und wird vor allem für Kinder durch die vielfältigen Angebote wie Puppentheater und Vorlesungen, Basteln, Plätzchenbacken, Adventsingens u.v.m. zum Erlebnis und zur Bewahrung weihnachtlicher Bräuche.

Der Verkauf weihnachtlicher Artikel ist in regionale Bräuche und Traditionen eingebunden und geht insofern über das bloße Erwerbs- und Versorgungsinteresse hinaus.

Fassung vom: 04.04.2014

Dateiname: Vorlage SR_13/14-09/14



Stüben
23.04.14